

# RS Pvak 2020/11/3 B5-PVAB/20

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.11.2020

## Norm

PVG §2 Abs2

PVG §9

PVG §28 Abs2

PVG §41 Abs4

## Schlagworte

Mitwirkungsrechte des DA; kein Mitwirkungsrecht des DA an Hearings in Besetzungsverfahren; Wahrnehmung der PV-Funktion durch einzelne PV; keine PVG-Verletzung durch DG-Organ

## Rechtssatz

Die Vorgangsweise der DL, B zum Hearing im Juni 2020 sowohl in seiner Eigenschaft als fachkundiger Sachverständiger als auch in seiner Funktion als einzelner PV einzuladen, steht mit den rechtlichen Vorgaben des PVG nicht im Widerspruch, weshalb Bestimmungen des PVG nicht verletzt wurden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2020:B5.PVAB.20

## Zuletzt aktualisiert am

18.12.2020

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)